

SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

Rat der Gemeinde Werdum

Betreff: Hebesatzsatzung

Sachverhalt:

Bekanntlich wurde das bisherige Grundsteuergesetz mit der Bewertung der Grundstücke nach auf den 1.1.1964 festgesetzten Einheitswerten vom Bundesverfassungsgericht verworfen. Bis zum 31.12.2024 darf das alte Recht übergangsweise noch angewendet werden.

Am 07. Juli 2021 wurde das niedersächsische Grundsteuergesetz beschlossen, dem das vom Land selbst entwickelte Flächen-Lage-Modell zu Grunde liegt. Alle Grundstückseigentümer waren verpflichtet, bis 31. Januar 2023 entsprechende Steuererklärungen abzugeben. Die daraus von der Finanzverwaltung des Landes übermittelten Daten lassen nun im August 2024 eine Berechnung neuer Hebesätze für die Grundsteuern A (landwirtschaftliche Betriebe) und B (Grundstücke) zu. Die Kommunen sind gehalten, die gegenüber früher durchweg höheren Messbeträge nicht für eine „kalte“ Steuererhöhung zu nutzen. Vielmehr sollen Hebesätze gewählt werden, die sich weitgehend aufkommensneutral darstellen. Gemäß § 7 Nieders. Grundsteuergesetz ist das Aufkommen nach alter und neuer Bemessungsgrundlage mit passendem Hebesatz aufkommensneutral gegenüber zu stellen.

Nachstehend sind aufkommensneutrale Hebesätze ermittelt:

Grundsteuer	Anzahl gesamt	Anzahl übermittelt	Anzahl fehlend	% übermittelt	Messbetrag alt	Messbetrag neu	Hebesatz alt	Hebesatz neu
A	127	112	15	88,19	10.338,28	8.693,20	370	440,02
B	601	580	21	96,51	33.901,37	47.587,87	390	277,83

Es ergeben sich folgende Aufkommen:

Grundsteuer A	MB alt	MB neu	Grundsteuer B	MB alt	MB neu
Messbetrag	10.338,28	8.693,20	Messbetrag	33.901,37	47.587,87
Hebesatz	370,00	440,02	Hebesatz	390,00	277,83
Aufkommen	38.251,64	38.251,82	Aufkommen	132.215,34	132.213,38
Hebesatz Vorschlag		445,00	Hebesatz		280,00
Aufkommen		38.684,74			133.246,04

Selbstverständlich werden sich in den einzelnen Steuerfällen individuelle Belastungsverwerfungen ergeben. Dies ist Ausdruck der Neuregelung des Grundsteuerrechts. So sind beispielsweise bei der Grundsteuer B zwei Entlastungen (Minderungen) zwischen 1.000 und 1.900 Euro, aber auch drei Belastungen (Erhöhungen) zwischen 1000 und 1.700 Euro, zu verzeichnen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Hebesatz für die Grundsteuer A auf 445 v.H. und für die Grundsteuer B auf 280 v.H. festzusetzen. Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt mit 390 v.H. unverändert.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Hebesatzsatzung wird beschlossen.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Werdum (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294), und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), in Verbindung mit § 1 des Realsteuer-Erhebungsgesetzes vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) und dem Niedersächsischen Grundsteuergesetz vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 502), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. S. 304) hat der Rat der Gemeinde Werdum am 23.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Werdum wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A: 445 v.H.
2. Grundsteuer B: 280 v.H.
3. Gewerbesteuer: 390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Werdum, 23.09.2024

Gemeinde Werdum
- L.S.-

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister